

# Die Uhrmacherkunst

45.  
Jahrgang

9.  
Nummer

Organ des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher-Innungen und -Vereine, E. V., in Halle a. S.,  
verbunden mit der Deutschen Uhrmacher-Vereinigung, E. V., in Leipzig,  
der Garantiegemeinschaft, der Einbruchhilfskasse der deutschen Uhrmacher, der Gesellschaft der Freunde des Lehrlings- u. Fachschulwesens im Uhrmachergewerbe.

Halle, den 1. Mai 1920.

**Inhalt:** Zentralleitung der Deutschen Uhrmacherverbände. — Aufruf an alle Uhrmacher und Juweliere Deutschlands. — Eine Verhandlung vor einem Wuchergericht. — Von welchem Betrag wird die neue Einkommensteuer gezahlt? — Können die Innungen gezwungen werden, Tarifverträge abzuschliessen? — Hermann Uhlig. — Bekanntmachung. — Indexlöhne und Ueberkonsum. — Sprechsaal. — Innungs- und Vereinsnachrichten. — Verschiedenes. — Frage- und Antwortkasten.

## Zentralleitung der Deutschen Uhrmacherverbände.

**Der Handel mit Gold.** Infolge verschiedener Umstände hat sich bedauerlicherweise die Beantwortung Ihres gefälligen Schreibens vom 4. Februar 1920 verzögert. Ich bitte, dies zu entschuldigen.

Wie Ihnen bekannt sein dürfte, ist inzwischen der Handel mit Gold durch die Verordnung vom 7. Februar 1920, Reichsgesetzblatt S. 199, geregelt worden. Wegen aller Einzelheiten verweise ich ergebenst auf den Wortlaut dieser Verordnung, die auch im „Deutschen Reichsanzeiger“, Nr. 35, vom 11. Februar d. Js., veröffentlicht ist. Hiernach ist der Ankauf von Goldmünzen und ungemünztem Gold durch den stehenden Gewerbebetrieb nicht verboten. Allerdings sind Zeitungsanzeigen für Goldmünzen gänzlich untersagt, und für die übrigen Goldwaren sind Chiffreanzeigen verboten.

Neben dieser Verordnung vom 7. Februar 1920 enthält auch noch der Friedensvertrag, Artikel 248, sowie § 24, Abs. 1, des Ausführungsgesetzes Bestimmungen über die Verfügung „über“ Gold. Nach meiner Ansicht bezieht sich dieses Verfügungsverbot des Friedensvertrages jedoch nur auf das staatseigene Gold im weitesten Sinne, während die Verfügung über Gold im inländischen Privatbesitz nicht berührt wird. Die letzte Entscheidung über die Auslegung der angeführten Bestimmungen fällt zwar den Gerichten zu. Es ist jedoch zu erwarten, dass sie sich der hier vertretenen Auffassung anschliessen werden.

Was die im dortigen Schreiben angeführte Abgabe von Gold durch die Reichsbank anlangt, so haben Verhandlungen mit den gegnerischen Mächten bis jetzt noch nicht zu einer Klärung geführt.

Berlin W 15, den 23. März 1920.

Im Auftrage:

Der Reichswirtschaftsminister.  
(II/6, Nr. 1349.)

**Lieferung der Fabrikanten an das Ausland.** Den uns mit Ihrem gef. Schreiben vom 3. März übersandten Antrag auf Belieferung des Inlandsmarktes mit 50% der Erzeugung haben wir unserer Fachgruppe „Grossuhren“ unterbreitet und teilen Ihnen in Beantwortung desselben im Auftrage nachstehendes mit:

Eine Umfrage bei den Mitgliedern der Fachgruppe „Grossuhren“ hat ergeben, dass zur Zeit die Belieferung der deutschen Kundschaft bei den einzelnen Fabriken je nach der Art ihrer Fabrikation und ihrer Erzeugnisse 50—95% der gegenwärtigen Produktion beträgt. Für eine verbindliche Festlegung des Prozentsatzes besteht zur Zeit keine Geneigtheit; jedenfalls war ein Beschluss nach dieser Richtung hin auf schriftlichem Wege nicht herbeizuführen.

Da vor dem Kriege rund 66 $\frac{2}{3}$ % der Erzeugung ausgeführt wurden, so ist es unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen eine Selbstverständlichkeit, dass die Uhrenfabriken danach streben, diesen Prozentsatz wieder zu erreichen. Es erscheint daher von vornherein aussichtslos, dass eine mündliche Verhandlung der Angelegenheit gelegentlich der nächsten Fachgruppensitzung ein anderes Ergebnis zeitigen wird als die schriftliche Umfrage.

Bei dieser Gelegenheit muss wiederholt darauf hingewiesen werden, dass auf Grund gemachter Beobachtungen insbesondere eine grössere Anzahl Uhrmacher die ihnen gelieferten Waren nicht etwa für ihre

deutsche Kundschaft verwendet, sondern für Verschiebungen in allen Grenzgebieten. Darauf ist zum grossen Teil auch zurückzuführen, dass im Inland eine erhebliche Menge der für dieses gelieferten Waren nicht auf dem Markt erscheint.

Hochachtungsvoll

Wirtschaftsverband der Deutschen Uhrenindustrie, E. V.  
Der Generalsekretär: gez. Dr. Hillgenberg.

**Aufhebung der Innungsschiedsgerichte.** Nach den uns aus den Kreisen unserer Verbände vorliegenden Rückäusserungen können wir nur mitteilen, dass auch das Uhrmachergewerbe auf dem Standpunkt steht, die Innungsschiedsgerichte, soweit solche bestehen, beizubehalten, und die Errichtung von solchen, soweit sie noch nicht bestehen, in Anbetracht der Durchführung der allorts abgeschlossenen Tarifverträge und der Erledigung der daraus erwachsenden Unstimmigkeiten nach Möglichkeit zu unterstützen und zu befürworten, und die fortwährenden Eingriffe der Gewerkschaften in den Aufbau der gewerblichen Einrichtungen auf das entschiedenste zurückzuweisen.

Wenn wir auch nicht in der Lage sind, die Tätigkeit der Innungsschiedsgerichte zahlenmässig festzustellen (solche Angaben dürften vielmehr am besten durch die Handwerks- und Gewerbeverbände zu beschaffen sein), so möchten wir aber nicht versäumen, darauf hinzuweisen, wie ausserordentlich hoch die Tätigkeit der Innungsschiedsgerichte im allgemeinen zu bewerten ist, handelt es sich doch hier um Gerichte, die über Tatbestände zu urteilen haben, in die sich die betreffenden Richter viel besser hineinzudenken vermögen, als es z. B. bei den Gewerbegerichten der Fall ist, wo in den meisten Fällen Angehörige des einen Gewerbes über einen Fall aus einem ganz anderen Gewerbebezweige zu urteilen haben.

Auch trägt die paritätische Zusammensetzung der Innungsschiedsgerichte, ausser dem Vorsitzenden (meist ein Magistrats- oder Stadtrat) zwei Arbeitgeber und zwei Arbeitnehmer, wesentlich dazu bei, dass sich die Parteien einem gefällten Spruch viel eher unterwerfen als andererseits, würde die Angelegenheit vor das örtliche Gericht gezogen. Auch würde nicht die mit dem Verfahren vor dem letzteren verbundene Kostenlast für die Parteien empfindlicher sein, sondern auch die Nachwirkung dieses Verfahrens auf den kollegialen Geist nachteiliger einwirken.

Nach allen den Erfahrungen, die man bisher mit den Innungsschiedsgerichten gemacht hat, besteht in den Kreisen unseres Gewerbes durchaus keine Veranlassung, eine diesbezügliche Aenderung der Reichsgewerbeordnung gützuheissen.

Wir verweisen ausserdem noch auf die Ausführungen über die Frage: Sollen die Innungsschiedsgerichte aufgehoben werden? in der „Uhrmacherwoche“ (Leipziger Uhrmacherzeitung) vom 3. April d. Js.

Dem Unterzeichneten sei noch die Bemerkung gestattet, dass es in Kassel nur ein einziges Innungsschiedsgericht gibt, und zwar in dem Metzger- und Fleischergerberbe, dass jedoch die Tätigkeit dieses Innungsschiedsgerichtes (jährlich durchschnittlich drei bis vier Fälle) durchaus in dem Rahmen der obigen Darlegungen sich bewegt und zu beurteilen ist.

Kassel-W, den 3. April 1920.

An den Reichsverband des deutschen Handwerks.